



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

29. Mai 2020

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie – Informationen zur Masernschutzimpfung – Jahreszeugnis Grundschule – Notengebung: Ausnahmefälle – Notengebung: Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da wir sehr viele Anfragen zur Masernschutzimpfung, den Jahreszeugnissen und zur Notengebung bekommen haben, erhalten Sie vor dem Start in die Pfingstferien unsere neueste Ausgabe des PR-aktuell.

Die schrittweise Öffnung der Schulen und die damit verbundenen Hygienevorschriften sowie die gleichzeitige Versorgung der SchülerInnen, die zuhause lernen dürfen, stellen die gesamte Schulfamilie weiterhin vor große Herausforderungen. Durch Ihr pädagogisches Einfühlungsvermögen im Klassenzimmer und auch bei der digitalen Unterrichtsversorgung konnte die erste Teilbeschulung starten. Nun warten wir ab, wie die Beschulung der noch ausstehenden Jahrgangsstufen nach den Pfingstferien anläuft. Die Mehrfach-Belastungen müssen aber bald ein Ende haben. Alles können unsere Lehrkräfte dauerhaft nicht auffangen.

Doch zunächst wünschen wir Ihnen erholsame freie Tage im Kreise Ihrer Lieben und vor allem etwas Zeit, um durch zu schnaufen und schöne Erlebnisse auch außerhalb der Schule zu haben.

Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!



Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates Freising
herzliche Grüße

Kerstin Rehm, Vorsitzende des ÖPR Freising

Hinweis:

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

Privater Aufenthalt im Ausland

Keine Fürsorgemaßnahmen (außerordentliche Telearbeit, Freistellung vom Dienst), solange für das Reisegebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona gilt oder aufgrund der EQV nach Rückkehr eine Quarantäne notwendig wäre.

Private Reisen ins Ausland können zwar dienstrechtlich nicht untersagt werden, weil sie das außerdienstliche Verhalten des Beamten betreffen und dieses nur einheitlich wie bei Nicht-Beamten durch das Infektionsschutzgesetz erfasst werden kann. Auch entsprechende Urlaubsanträge (sofern das Reiseziel überhaupt bekannt ist) dürfen nicht abgelehnt werden.

Im eigenen Interesse ist es jedoch für keinen Beschäftigten des Freistaats Bayern sinnvoll, ins Ausland zu reisen, solange für das Reisegebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona gilt oder aufgrund der EQV nach Rückkehr eine Quarantäne notwendig wäre.

Reisen sollten nach Möglichkeit storniert werden, wenn keine Stornierungskosten anfallen.

Wird hingegen während der Geltungsdauer der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona oder der EQV mit Quarantäne-Anordnung eine Reise gebucht und unternommen, ist das bei einem Beschäftigten des Freistaats Bayern als unverantwortliches Handeln anzusehen. Freistellungen vom Dienst bei Quarantänemaßnahmen im Ausland oder Rückreiseschwierigkeiten werden dann nicht mehr gewährt. Wenn Beschäftigte aus privaten Gründen trotz einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug zu Corona oder trotz der Quarantänenpflicht aufgrund der EQV ins Ausland gereist sind, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein außerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, das zwar nicht durch ein Disziplinarverfahren, aber zumindest durch eine schriftliche Missbilligung „geahndet“ werden sollte. Entscheidend sind dabei alle Umstände des Einzelfalls.

Beschlussfassung der Personalvertretungen

Um eine schnelle Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung der Personalvertretungen zu gewährleisten und gleichzeitig die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen sowie die Gesundheit der Personalratsmitglieder zu schützen, wird zu Art. 37 Abs. 3 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG), der die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren vorsieht, auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Entscheidungsfindung darüber, ob es sich um einfache Angelegenheiten handelt und damit eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren

erfolgen kann, soll der Vorsitzende aufgrund der aktuellen Gegebenheiten den Gesundheitsschutz der Personalratsmitglieder, den Umstand einer möglichen Vermeidung von Dienstreisen sowie sonstige Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen seiner Abwägung gewichten und miteinbeziehen.

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird davon ausgegangen, dass während der Coronavirus-Pandemie und des verhängten Katastrophenfalls vor diesem Hintergrund die überwiegende Anzahl der Angelegenheiten der Personalvertretungen als einfache Angelegenheiten durch den Vorsitzenden eingestuft werden können. Nur in den Fällen, in denen ein Mitglied des Personalrats dem Umlaufverfahren widerspricht (Art. 37 Abs. 3 BayPVG), oder der Vorsitzende für eine Beschlussfassung eine vorherige Beratung und Meinungsbildung unter Anwesenheit der Personalratsmitglieder auch nach sorgfältiger Abwägung für zwingend erforderlich hält, ist über Angelegenheiten in Sitzungen zu beschließen. Die Beschlussfassung in Sitzungen sollte auf das Nötigste beschränkt werden

Durch die Anwendung der Abstimmungsmöglichkeit im Umlaufverfahren wird den sich in Quarantäne oder Telearbeit befindlichen Mitgliedern der Personalvertretung eine Wahrnehmung ihres Mandats gewährleistet. Zudem können dadurch auch teils weite Reisen der Mitglieder der Stufenvertretungen sowie der Gesamtpersonalräte zur Teilnahme an Sitzungen vermieden und auf das Nötigste beschränkt werden.

Außerdem wird auf Art. 32 Abs. 4 BayPVG hingewiesen, der ebenfalls eine schnelle Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen ermöglicht. Nach dieser Norm kann in Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, durch einstimmigen Beschluss aller Personalratsmitglieder dem Vorsitzenden die Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Im Delegationsbeschluss sind die Angelegenheiten zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat davon ausgegangen, dass auch dieser Delegationsbeschluss derzeit grundsätzlich als einfache Angelegenheit i.S.d. Art. 37 Abs. 3 BayPVG eingestuft werden kann und somit die einstimmige Beschlussfassung des Personalrats darüber im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen kann.

Sofern für die Beschlussfassung im Einzelfall gleichwohl eine Sitzung mit vorheriger Beratung für notwendig erachtet werden sollte, wird zu Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayPVG auf Folgendes hingewiesen:

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird davon ausgegangen, dass vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie die für eine Sitzung nötige Voraussetzung der persönlichen Anwesenheit der Personalratsmitglieder auch dann erfüllt ist, wenn einzelne Mitglieder mittels Videokonferenz zugeschaltet werden oder die Sitzung insgesamt mittels Videokonferenz abgehalten wird.

Sofern aufgrund fehlender technischer Ausstattung keine Sitzung mittels Videokonferenz möglich ist, und die Angelegenheit trotz großzügiger Auslegung des Art. 37 Abs. 3 BayPVG auch nicht im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden kann, kann die Voraussetzung der persönlichen Anwesenheit auch ausnahmsweise dann erfüllt sein, wenn einzelne Mitglieder mittels Telefonkonferenz zugeschaltet werden oder die Sitzung insgesamt mittels Telefonkonferenz abgehalten wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der entsprechenden Video- oder Telefonkonferenz mittels online gestützter Anwendungen wie Skype grundsätzlich zulässig ist.

Für das Abhalten einer Sitzung mittels Videokonferenz oder notfalls Telefonkonferenz ist jedoch erforderlich, dass kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (entsprechend zur Anwendung der Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren, Art. 37 Abs. 3 BayPVG a.E.).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Sitzungen des Personalrats, auch wenn sie mittels Video- oder ausnahmsweise Telefonkonferenz abgehalten werden, zwingend das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen gem. Art. 35 Satz 1 Halbsatz 1 BayPVG zu wahren ist. Bei Sitzungen mittels Video oder Telefonkonferenz kann nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat dem Gebot der Nichtöffentlichkeit dadurch Rechnung getragen werden, dass alle an der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmenden Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass keine nicht teilnahmeberechtigten Personen „anwesend“ sind, und sie sich zugleich verpflichten, bei Betreten des Raums durch nicht teilnahmeberechtigte Personen unverzüglich die übrigen Personalratsmitglieder zu unterrichten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass während der Coronavirus-Pandemie auch die Teilnahme- und Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretungen zu beachten sind.

Dr. Michael Luber Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 27.Mai 2020

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ih-
rem Lehrerverband!**

Informationen zur Masernschutzimpfung

Keine Einstellung, Versetzung, Zuweisung oder Abordnung ohne Masernimmunität

Ohne Nachweis einer Masernimmunität bis 30.06.2020 durch

- zwei Masernimpfungen
- ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliche Bescheinigung, dass eine medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

kann keine Versetzung, (Teil-) Abordnung (z.B. mobile Reserve), Zuweisung und Einstellung zum Schuljahr 2020/21 erfolgen.

Der Nachweis ist von den Lehrkräften bei der jetzigen Schulleitung zu erbringen.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind alle Lehrkräfte, die vor dem 31.12.1970 geboren sind.

Wichtig ist der Masernschutz auch bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst oder nach dem Vorbereitungsdienst. Auch hier ist der Nachweis der Masernimmunität zwingend erforderlich!

Spätestens bis 31.07.2021 muss der Nachweis über die Masernimmunität von allen Lehrkräften, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, erbracht werden. **Eine Nicht-Vorlage dieses Nachweises kann bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen.**

Hans Rottbauer, BLLV Niederbayern in BLLV Info, Stand 28.05.2020

Aktuelles zum Jahreszeugnis Grundschule 2020

Diese Woche kamen von Seiten des Kultusministeriums (KMS vom 22.05.2020, AZ III.1-BS7200.0/77/1) Hinweise zu den Jahreszeugnissen 2020.

Wir haben die maßgeblichen Dinge zusammengefasst. Leider hat sich an den entsprechenden Formularen für die einzelnen Jahrgangsstufen keine formale Änderung ergeben, außer bei den Formularen der 2. Jahrgangsstufe, die ohne Eintragung für die Note angefertigt werden.

Jahrgangsstufe	Formular	Bericht Sozial-, Lern-, Arbeitsverhalten	Hinweise zu Leistungsstand in den Fächern	Hinweise zur individuellen Lernentwicklung	Benotung
1	keine Änderung	✓	✓	✓	keine
2	analog 1. Jahrg., ausschl. Verbalbeurteilung	✓	✓	✓	entfällt
3	keine Änderung	✓	✓	✓	ausschließl. auf Basis der bisher erbrachten Leistungen, ergänzende Leistungserhebungen möglich zur Leistungsverbesserung!
4	keine Änderung	✓	✓	✓	

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass über den Umfang der Eintragung in den Textfeldern die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung entscheidet. Stichpunkte sind ausreichend! Es empfiehlt sich, vor Ort schulintern einheitliche Verfahrensweisen anzustreben und diese den Elternvertretungen zu kommunizieren.

Markus Erlinger, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Stand 28.05.2020

Notengebung: Ausnahmefälle der Notengebung

Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet wird (§ 11 Abs. 2 GrSO bzw. § 13 Abs. 2 MSO). Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

Notengebung: Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nach § 31 BaySchO dienen individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen.

Individuelle Unterstützung

Individuelle Unterstützung ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderungsschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.

Zulässig sind insbesondere besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen, geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten, Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten, Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen, Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern, bei den Hausaufgaben zu differenzieren und verstärkt Formen der Individualisierung und Verbalisierung zu nutzen.

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. Zulässig sind z.B.:

- die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte zu verlängern
- methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen vorzulesen
- einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen
- praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen
- spezielle Arbeitsmittel zuzulassen
- Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten
- Bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen (§ 33 BaySchO).

Notenschutz

Notenschutz wird nach § 34 BaySchO ausschließlich bei den nachfolgenden Beeinträchtigungen gewährt:

- bei körperlich motorischer Beeinträchtigung
- bei Mutismus
- bei Hörschädigung
- bei Blindheit und sonstiger Sehschädigung
- bei Lesestörung
- bei Rechtschreibstörung.

Der Notenschutz erstreckt sich je nach vorliegender Beeinträchtigung auf Teilbereiche der Leistungserhebung.

Zuständigkeit und Verfahren

Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens.

Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt in Grund- und Mittelschulen bzw. in Förderzentren die Schulleitung bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten sowie die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung. Bestehen begründete Zweifel an der Beeinträchtigung, kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Nachteilsausgleich kann bei offensichtlicher Beeinträchtigung auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird.

Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. Bei einem Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Markus Erlinger und Gerhard Gronauer, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Rechtsabteilung, Stand 03.01.2020

Literatur:

- Amberg/ Falckenberg/ Müller/ Stahl: Das Schulrecht in Bayern, Loseblattordner Carl-Link-Vorschriftensammlung
- Graf /Pangerl: Die Schulordnung der Grundschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Graf/ Pangerl: Die Schulordnung der Mittelschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- BLLV-Online-Zugang: Schule und Recht – laufende Aktualisierung, Domino-Verlag
- Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung: Handreichung zur Ermittlung und Beschreibung von Schülerleistungen in der Grundschule
- Avenarius/ Heckel: Schulrechtskunde, 7. Auflage, Luchterhand, 2000
- KMS vom 17.07.2014: Änderung der Grundschulordnung – Lernentwicklungsgespräch als Alternative zum Zwischenzeugnis
- KMS vom 27.06.2014: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern
- KMS vom 21.07.2014: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern
- KMS vom 19.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern u.a.
- KMS vom 18.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern u.a.



Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.2019)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Dienstadresse 1

Staatliches Schulamt
im Landkreis Freising
Landshuter Straße 31
85350 Freising

Dienstadresse 2

Korbinianstraße 14
85386 Eching
Tel.: 089/31907006
mobil: 0171/6078909
rehm1@gmx.de
rehm.kerstin@t-online.de

1. Stellvertretende Vorsitzende

Daniela Nager (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag
Tel.: 08167/955833

Eichlbrunnstraße 9
85416 Langenbach
Tel.: 08761/9569
daniela.nager@gmx.de

2. Stellvertretender Vorsitzender

Rudolf Weichs (BLLV)
GS/MS Hallbergmoos
Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos
Tel.: 0811/541860

Sudetenweg 8
85375 Neufahrn
Tel.: 08165/3253
rudolf.weichs@t-online.de

Weiteres Vorstandsmitglied

Gabriele Holzer (GEW)
GS Wolfersdorf,
Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf
Tel.: 08168/1807

gabrieleholzer@gmx.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat
Thomas Dittmeyer (BLLV)
GS/MS Zolling
Heilmaierstr.12, 85406 Zolling
Tel.: 08167/69185-0

tditt@t-online.de

Personalrat
Josef Eschlwech (BLLV)
GS Neufahrn Fürholzer Weg
Fürholzer Weg 5, 85375 Neufahrn
Tel.: 08165/97557114

Albert-Schweitzer-Straße 21a
85375 Neufahrn
Tel.: 08165/5900
josef.eschlwech@t-online.de

Personalrätin
Cathrin Kaufung (BLLV)
MS Freising Paul-Gerhardt
Düwellstraße 24, 85354 Freising
Tel.: 08161/5426000

CathyKaufung@web.de

Personalrat **Michael Mayer (BLLV)** fsschulsport@aol.com
MS Zolling
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling
Tel.: 08167/691850

Personalrätin **Sandra Paretzke (BLLV)** pasandra@web.de
GS am Fürholzer Weg
Fürholzer Weg 5, 85357 Neufahrn
Tel.: 08165/97557115

Personalrat **Simon Pelczer (BLLV)** simon.pelczer@web.de
MS Freising Paul Gerhardt
Düwellstraße 24, 85354 Freising
Tel.: 08161/5426000

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer

Personalrätin **Ulrike Schwochau (BLLV)** ullischwo@web.de
Stellvertretendes
Vorstandsmitglied
GS St. Lambert
Kepserstraße 4, 85356 Freising
Tel. 08161/5428000

Vertrauenspersonen **1. Arthur Schmid (BLLV)** mobil: 0170/6727505
der Marina-Thudichum-GS, Haag art.s_@t-online.de
Schwerbehinderten: Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag
Tel.: 08167/955833

2. Nicole Schertler
Marsstraße 15
Georg-Hummel-MS
85368 Moosburg
Schlesierstr.2
85368 Moosburg
Tel.: 01573/5299602
nicole.schertler@gmail.com
Tel.: 08761/72590

Ersatzmitglieder: **1. Stefan Riedl (BLLV)** Pallottinerstraße 6
BLLV MS Eching 85354 Freising
Danziger Straße mobil: 0174/2605164
Tel.: 089/3190100 st.riedl@icloud.com

2. Monika Janson (BLLV)
Schönmetzlerstraße 2a
GS/MS Allershausen 85354 Freising
Schulstraße 4
85391 Allershausen
85391 Allershausen
Tel.: 08161/144160
monika.janson@freenet.de
Tel.: 08166/992890

Ersatzmitglieder: **1. Barbara Brandl (GEW)** brandlbarbara@aol.com
GEW GS Langenbach
Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach
Tel.: 08761/9562

2. Thomas Meiler (GEW) Meiler_Klassenzimmer@web.de
MS Allershausen
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/9587